

vom 04. September 2001

Aktenzeichen: VI B 3 - 78-12/6

Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen außerhalb der "aG"-Regelung

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung ("aG" im Schwerbehinderten-Ausweis) und Blinden kann gemäß VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO Parkerleichterung (Parkausweis für Behinderte) erteilt werden.

Die Straßenverkehrsbehörden können unabhängig von der "aG"-Einstufung der Versorgungsämter im Rahmen ihres Ermessens in Einzelfällen Parkerleichterung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO gewähren. Darauf habe ich in der Vergangenheit wiederholt hingewiesen. Aufgrund zunehmender Anträge von Personengruppen ohne "aG"-Merkzeichen auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Parkerleichterung, ist jedoch ein einheitliches Handeln der Straßenverkehrsbehörden in Nordrhein-Westfalen geboten.

Daher weise ich hiermit, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie, auf die Personengruppen hin, die für entsprechende Ausnahmegenehmigungen in Frage kommen:

- Gehbehinderte mit dem Merkzeichen "G", sofern die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens "aG" nur knapp verfehlt wurden (anerkannter Grad der Behinderung mind. 70 % und max. Aktionsradius ca. 100 m),
- Morbus-Crohn-Kranke und Colitis-Ulkerosa-Kranke mit einem hierfür anerkannten Grad der Behinderung von mind. 60%,
- Stomaträger mit doppeltem Stoma und einem hierfür anerkannten Grad der Behinderung von mind. 70 %.

Diesen besonderen Gruppen von schwerbehinderten Menschen können gem. § 46 Abs. 1 die in VwV zu § 46 zu Nr. 11 StVO aufgeführten Parkerleichterungen gewährt werden. Von der Parkerleichterung ausgenommen ist jedoch das Parken auf den mit Zeichen 314 oder 315 StVO mit dem Zusatzschild "Rollstuhlfahrersymbol" ausgewiesenen Parkplätzen.

Es ist lediglich eine entsprechende Ausnahmegenehmigung auszustellen, und nicht der Parkausweis für Behinderte auszugeben.

Die Ausnahmegenehmigung ist auf das Land NRW zu begrenzen.

Es wird empfohlen, keine Verwaltungsgebühren zu erheben.

Die Versorgungsämter werden in Amtshilfe tätig und geben eine Stellungnahme nach Aktenlage ab.

Ich bitte die Straßenverkehrsbehörden entsprechend zu unterrichten.